

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Innenministerial-Amtes.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. April 1892.

Nummer 8.

Dieses Heft erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freyberg u. Dänneberg. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einserlungen und Anfragen sind an die Königlich-Preussische Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68-70, zu richten.

Inhalt: Bericht über die Eirakalmen und Kragakon der Schutzgebiete vom 30. März 1892 S. 223. — Bericht, betreffend die Restituirung des Kouschalls-Glats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892-93 vom 30. März 1892 S. 224. — Ernennung von Beisitzern für das Gericht erster Instanz des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie S. 229. — Vertretung des beurlaubten kaiserlichen Kanzlers Schmieke S. 230. — Lebensricht über die Geschäfte des kaiserlichen Richters des ostafrikanischen Schutzgebietes zu Dar-es-Salaam im Jahre 1891 S. 230. — Schiffsverkehr im Schutzgebiet der Marshall-Inseln im Jahre 1891 S. 231. — Personellen S. 231. — Schiffsbewegungen S. 231.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Neuigkeiten S. 232. — Einberufung des Kolonialrates S. 234. — Bericht des Kaiserlichen-Präsidenten Werners über die Reise nach dem Kontinent S. 234. — Expedition des Leutenants Herrmann S. 235. — Karte für die Schutztruppe in Kamerun S. 236. — Befreiung von Steuern in Ostafrika S. 236. — Anmerkungen zur Karte der Missionsstationen in Deutsch-Ostafrika S. 237. — Von der Missionarischen Station S. 237. — Von der Station Ruanya S. 237. — Station Uba am Samoga S. 238. — Gesundheitszustand und Witterungsverhältnisse in Kamerun im Februar 1892 S. 239. — Bau eines deutschen Krankenhauses in Togo S. 239. — Besuch der Familie d'Almeida in Togo S. 239. — Reise des Kanzlers Schmieke in Java S. 239. — Arbeitslöhne und Arbeitszeit in englischen Kolonien S. 240. — Aus dem Schutzgebiet der Marshall-Inseln S. 240. — Handelsbewegungen der französischen Besitzungen am Bufen von Benin S. 241. — Literarische Besprechungen S. 241. — Literatur-Verzeichniß S. 242.

Amtlicher Theil.

Gesetz; Verordnungen der Reichsbehörden.

Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892.

(R. G. Bl. S. 369 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.

§ 2.

Wahmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrath und dem Reichstag eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersten Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.